

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Gemeinde Straupitz

Aufgrund der §§ 5 und 35 II Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz am 14.12.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Gemeinde Straupitz beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Straupitz erhebt eine Gebühr für die Benutzung des Wochen- und Jahrmarktes.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer den Markt als Anbieter benutzt.
Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die angefangenen Frontmeter (Vorderseite) der Standplätze.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Standgebühr beträgt 2,00 EUR für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront pro Markttag.
- (2) Zuschlag für Elektroanschluss:
Bei Bezug von Elektroenergie über die Anschlussstellen der Gemeinde ohne eigenen Zähler beträgt die Gebühr je angefangenen Frontmeter und Markttag 1,50 EUR.

Bezug von Elektroenergie mit eigenem Zähler über die Anschlussstellen der Gemeinde.
Der Abnehmerpreis wird nach den jeweils gültigen Preisen für Elektroenergie berechnet.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Die Gebühr wird mit Belegung des Standplatzes fällig.

Wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

Die Gebühr ist bei den von der Gemeinde Straupitz beauftragten Aufsichtspersonen für den Markt am Markttag zu entrichten.

Abweichend von Satz 4 kann die Gebühr von regelmäßigen Nutzern des Marktes auf das Konto der Gemeinde Straupitz überwiesen werden. Die Gebühr ist in diesem Fall bis zum Fünfzehnten des laufenden Monats zu zahlen.

Bei Nichtbegleichung der fälligen Gebühren kann der Betreffende gemäß § 4 der Satzung über die Durchführung des Wochen- und Jahrmarktes der Gemeinde Straupitz von der Teilnahme am Wochen- und Jahrmarkt ausgeschlossen werden.

§ 6 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, dem Beauftragten der Gemeinde für den Wochen- und Jahrmarkt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber Auskunft zu geben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Gemeinde Straupitz vom 18.07.2001 außer Kraft.